Commerzbank

Ein Befreiungsschlag?

Die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank bleibt nicht ohne Folgen für den deutschen Bankenmarkt, das ist gewiss. Und der Druck zur Veränderung steigt, denn spätestens seit der letzten Entscheidung des EZB-Rates muss allen Beteiligten oder besser Betroffenen klar sein, dass die Kreditwirtschaft auf Jahre hinaus ohne Zinsen auskommen muss. Das stellt erhebliche Anforderungen an die Geschäftsmodelle. Und die Reaktionen ließen nicht lange auf sich warten. Sparkassen und Volksbanken verschärfen ihre Sparprogramme, schließen Filialen oder legen diese sogar gruppenübergreifend zusammen, wie im Rhein-Main-Gebiet.

Die Commerzbank geht noch einen ganzen Schritt weiter und kündigte massive Eingriffe in die bisherige Aufstellung an: 4300 Mitarbeiter müssen gehen, zusätzlich zu den bereits im letzten Strategieprogramm angekündigten, 200 Filialen werden geschlossen, die erfolgreiche Direktbank-Tochter Comdirect wird komplett übernommen und in den Konzern integriert, die polnische mBank, eine der letzten Perlen im Portfolio, wird verkauft, Kunden sollen vor allem zur digitalen Nutzung des Angebots der neuen „Multikanalbank mit dem Schwerpunkt auf mobilen und stationären Angeboten“, motiviert werden. Dabei geht es nicht um die Weiterführung bisheriger Strategien, trotz des diesen Eindruck vermittelnden Namens „Commerzbank 5.0“, und ein wenig Kosmetik am Auftritt, sondern um einen echten Radikalumbau.

Mit diesen Maßnahmen hofft der Vorstand bis 2023 die Kosten um 600 Millionen Euro gegenüber dem Niveau von 2019 zu senken, die Erträge sollen durch bessere Ausschöpfung der Kundenbasis weiter wachsen und die Eigenkapitalrendite dann vernünftige 4 bis 5 Prozent betragen.

Zunächst einmal aber steht harte Arbeit an. Diese beginnt unerfreulich, nämlich mit einer Ertragswarnung. Entgegen ursprünglichen Planungen werden die bereinigten Erträge der Commerzbank in diesem Jahr nicht steigen, sondern allenfalls flat bleiben. Dabei sei man bei der Prognose, so betont Noch-Finanzvorstand Stephan Engels, nicht etwa von steigenden Zinsen ausgegangen. Vielmehr habe sich die Margensituation dahingehend verschlechtert, dass man inzwischen mehr Risiko für den gleichen Ertrag nehmen müsse. „Wir sind nicht bereit, an allen Stellen die erforderlichen Risiko-Ertrag-Relationen einzugehen“, so Engels. Auch der Stellenabbau, die Integration der Comdirect und die Schließung der Filialen verursachen zunächst einmal Kosten und Unruhe – bei den Mitarbeitern, aber auch bei Kunden. Nun mag man anführen, dass es den Commerzbank-Verantwortlichen bislang äußerst geräuschlos gelungen ist, die Mitarbeiterzahl zu reduzieren. Und mit Blick auf die Filialschließungen wird ebenfalls beschwichtigt: Bei den meisten der 200 Filialen liege eine andere Zweigstelle fußläufig entfernt. Zudem handele es sich um Filialen, die gemessen an den erzielten Erträgen unter dem Durchschnitt des gesamten Filialnetzes liegen würden. Doch natürlich kann ein solcher Radikalumbau nicht spurlos an einem Konzern wie der Commerzbank vorbeigehen und wird in den kommenden Monaten viele Kapazitäten binden.

Bleibt die Ertragsseite: Wo sollen in einem hart umkämpften Markt mit sinkenden Margen, wie von Stephan Engels angedeutet, die notwendigen Mehreinnahmen herkommen? Zudem soll das Neukundenwachstum in den kommenden Jahren gedrosselt werden, obwohl die neu gewonnenen Kunden 2018 für rund ein Drittel der gesamten Erträge im Privatkundengeschäft stehen. Strategie ist es, Karteileichen auszusortieren, die viel Geld kosten, aber keinen Ertrag mehr bringen, und im Bestandsgeschäft die Kundenverbindungen zu intensivieren. Die Preispolitik soll überdacht werden, wobei sich die Verantwortlichen noch vor allzu tiefen Einschnitten scheuen. So soll es weiterhin ein kostenloses Girokonto geben und die Negativzinsen werden vorerst nicht in großem Stil an die breite Masse der Kunden weitergereicht. Das Angebot soll durch die Integration der Comdirect gestrafft und stärker digitalisiert werden. Im Grunde genommen sollen die Kunden ihre Bankgeschäfte eigentlich nur noch mobil erledigen. Dafür ist das Filialnetz mit immer noch fast 800 Niederlassungen aber sehr groß.

Das alles klingt nachvollziehbar, aber auch furchtbar vertraut, hat man es doch so oder so ähnlich schon einmal gehört, bei dieser oder anderen Banken. Hinzu kommt, dass mit dem

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH

Verkauf der mBank, der zur Finanzierung des Umbaus zwingend erforderlich ist, eine gute Ertragsquelle verloren geht. Die polnische Tochter hat in den vergangenen Jahren im Schnitt 300 Millionen Euro in der Konzernzentrale abgeliefert, was natürlich gegen das Einsparziel von 600 Millionen Euro bis 2023 gerechnet werden muss.

Ob der radikale Schlag zu einem echten Befreiungsschlag für die Commerzbank werden kann, oder wie vereinzelt geunkt nur zur Erhöhung der Attraktivität für einen potenziellen Käufer dient, wird sich nur anhand der künftigen Erfolge messen lassen. Und dafür bleibt nicht viel Zeit.

Finanztransaktionssteuer

Steine im Weg

Dem Aktienmarkt drohen schwere Zeiten. Der Ecofin-Rat will am 10. Oktober 2019 (und damit erst nach Redaktionsschluss dieser Ausgabe) in Luxemburg beim Treffen der Finanzminister der EU-Mitgliedsstaaten eine Finanztransaktionssteuer (FTT) beschließen. Das hat auch die IHK in Frankfurt in einem Pressegespräch angedeutet, denn zehn Länder – neun sind nötig, um einen Beschluss im Rahmen einer „verstärkten Zusammenarbeit" zu fassen – wollen auf der Sitzung eine FTT, oder besser gesagt eine abgespeckte Version davon als reine Aktiensteuer, durchsetzen. Es ist die Rede von 0,30 Prozent auf Aktientransaktionen mit Aktien von Unternehmen, die eine Marktkapitalisierung von mindestens einer Milliarde Euro aufweisen.

Die IHK warnt vor den Folgen einer reinen Aktiensteuer – für Kleinanleger, Banken und die Volkswirtschaft insgesamt. In der Tat scheint da mal wieder ein politischer Schildbürgerstreich im Anmarsch zu sein. Über die Grundidee einer Finanztransaktionssteuer kann man durchaus kontrovers diskutieren. Doch was davon übrig bleibt – sollte sie tatsächlich in dieser Form kommen – ist wenig mehr als eine Konsenssuppe. Hauptkritikpunkt: Warum sollen nur Aktientransaktionen besteuert werden? Ursprünglich hieß das Projekt Finanztransaktionssteuer! In Zeiten von Null- bis Negativzinsen ist es für die Menschen sehr schwierig geworden, selbst erfolgreich die Altersvorsorge zu gestalten. Aber genau das sollen die Bürger vor dem Hintergrund einer immer stärker alternden Gesellschaft eigentlich tun – nach dem Willen der Politik. Der derzeit sinnvollste Ausweg aus der Zinsfalle ist neben Immobilien, die nicht für jedermann eine Option sind, der Weg über Aktien. Mit einer reinen Aktientransaktionssteuer hingegen werden den Bürgern damit neue, unnötige Steine in den Weg gelegt. Will man so die Leute animieren, mehr vorzusorgen?

Den Banken wurde von der Bundesbank nahegelegt, das Provisionsgeschäft zu stärken, um die erodierenden Zinserträge auszugleichen. Ist das unter diesen Voraussetzungen aber nicht ungleich schwieriger? Natürlich werden die Kunden wegen 0,30 Prozent Steuer nicht dazu übergehen, keine Aktien mehr zu kaufen. Doch die Erfahrungen in Frankreich zeigen, dass es Auswirkungen haben wird. Im Jahr 2012 wurde dort eine solche Steuer eingeführt. Laut IHK sind damals die Handelsumsätze um 15 bis 20 Prozent zurückgegangen. Das führt dann auch zu sinkenden Erträgen in der Provisionsbilanz der Kreditinstitute.

Zudem wird es zu Ausweichreaktionen kommen. Bei auch in anderen Ländern notierten Werten werden vor allem die professionellen Händler auf andere Handelsplätze ausweichen. Eine beliebte Variante, die auch in Frankreich zu beobachten war, ist der Umweg, die Transaktion über Derivate nachzubilden. So schaut der Fiskus in die Röhre. Da nur Unternehmen mit mindestens einer Milliarde Euro Marktkapitalisierung betroffen sind, wird es darüber hinaus vor allem bei Privatanlegern zu Ausweichreaktionen kommen, die dann vermehrt zu Small- und Midcaps greifen werden. Diese Werte haben jedoch in der Regel eine höhere Volatilität, was auch höhere Risiken bedeuten und somit suboptimal für den langfristigen Vermögensaufbau zur Alterssicherung sein kann.

Die avisierte Form der FTT kann zudem die Qualität des Handels beeinflussen. Wenn die Liquidity Provider und Market Maker nicht von der Steuer ausgenommen werden, müssen diese ihre Spreads ausweiten und somit würde sich die Preisbildung verschlechtern. Da vor allem die kleineren Intermediäre dann auch in Schwierigkeiten kommen können, wird tendenziell die Liquidität an den Märkten verschlechtert.

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH

Alles in allem ist das eine politische Entscheidung mit fragwürdiger Lenkungswirkung und mit ungewünschten Nebenwirkungen, die mehr Schaden anrichten, als am Ende dabei an Nutzen rauskommt. Doch es bleibt noch eine Hoffnung: Dass die EU am Ende doch erneut zu uneinig war und dieses sinnlose Projekt sozialdemokratischer Verteilungssymbolik mal wieder scheiterte.

Bankgeschichte

Macht, Vernunft und Engagement

Der damalige Vorstandsvorsitzende der Deutsche Bank AG, Dr. Alfred Herrhausen, wurde am 30. November 1989 bei einem Sprengstoffattentat auf seinen Dienstwagen bei der Fahrt von seinem Haus in Bad Homburg zur Bank getötet.

Herrhausen war alles andere als ein typischer Banker. Er war ein Quereinsteiger, der als erfolgreicher Industriesanierer auf Fürsprache des Vorstandsprechers Friedrich Wilhelm Christians mit kaum 40 Jahren in den Vorstand der Deutsche Bank eingeladen wurde. Er folgte nach dem Aufstieg von Vorstandssprecher Wilfried Guth in den Aufsichtsratsvorsitz in dessen frühere Zuständigkeit für das Emissionsgeschäft und wurde zum Co-Vorstandssprecher neben Christians.

Seine neuen Aufgaben machten ihn auf die globale Dominanz der angelsächsischen und japanischen Banken aufmerksam. Als er sich im Mai 1988 als alleiniger Vorstandssprecher durchsetzte, leitete er eine radikale Umstrukturierung des bislang überwiegend vom inländischen Kreditgeschäft geprägten Deutsche Bank Konzerns ein mit der Zielsetzung, die zunehmend international vernetzten deutschen Unternehmen mit Finanz- und Beratungsdienstleistungen weltweit unterstützen zu können.

Damit überforderte er viele seiner Kollegen, die sich überwiegend im deutschen Kreditgeschäft hochgearbeitet hatten, sodass sich im 12-köpfigen Gesamtvorstand zunehmend Widerstände aufbauten. Auch bei seinem ursprünglichen Förderer Christians riss der Faden, als sich Herrhausen auf der Jahrestagung des IWF 1987 für einen Schuldenerlass gegenüber den ärmsten Ländern der Dritten Welt aussprach. Die amerikanischen Banken, damals überwiegend stärker in der Dritten Welt exponiert und weniger gut gepolstert als die Deutsche Bank, fühlten sich vorgeführt und angegriffen. Eine akute Bedrohungsstufe wurde mit dem wahrscheinlicher Werden einer Wiedervereinigung der beiden Deutschland erreicht: Eine mögliche Verdoppelung der wirtschaftlichen, politischen, militärischen und finanziellen Macht des deutschen Nachbarn war für Präsident Mitterand wie Premierministerin Thatcher ein Albtraum. Mächtige Feinde hatte Herrhausen also genug, auch in der Bank.

Er selbst scheint mit sich trotz heftiger Anfeindungen von Kollegen und Politikern im Reinen gewesen zu sein, was mit seinem Selbstverständnis von Pflicht und Verantwortung in einer Position außerordentlicher Macht zu tun hatte. Dieser Pflicht entsprach er mit Disziplin, Zuversicht und Entscheidungsbereitschaft. Das Bemerkenswerte war sein Bekenntnis zum Gemeinwohl in einem sehr radikalen, weltweiten Sinn, also zur Res publica und nicht zur Bottom Line der Gewinn-und-Verlust-Rechnung der Bank.

Das war für Herrhausen keineswegs ein Gegensatz, sondern Ergebnis des konsequenten zu Ende Denkens von wirtschaftlich-gesellschaftlichen Problemlagen und deren Lösung. Das klingt nach alternativloser, autistischer Expertokratie, die einen demokratischen Zielfindungs- und Kontrollprozess vollkommen erübrigt. In Wahrheit indessen traf für Herrhausen das Gegenteil zu, da er immer den Dialog auch mit den jeweiligen Vertretern konträrer Auffassungen suchte und bei Kritik und abweichenden Vorschlägen sehr geduldig und genau zuhörte. Er praktizierte und warb für den „herrschaftsfreien Dialog".

In jedem Fall bedeutet Engagement, sonst wäre es ja nicht nötig, Widerspruch gegenüber dem dominanten Mainstream und ist daher notwendig immer politisch – auch wenn unsere nur zu gut eingeschliffene Netzwerkdenke das Gegenteil nahelegt. Das setzt nicht nur vernünftiges, selbstständiges Denken bis zum Ende voraus, sondern auch Mut. Alfred Herrhausen war und bleibt noch heute für beides Vorbild.

Michael Altenburg, Luzern

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH

Bundesgerichtshof

Kündbarkeit von Prämiensparverträgen

Es kommt in der neueren bankrechtlichen Gerichtspraxis nicht allzu oft vor, dass alle drei Instanzen, Land-, Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof, die Klage eines Kunden gegen seine Bank oder Sparkasse übereinstimmend für unbegründet halten und sie abweisen. In dem am 14. Mai 2019 letztinstanzlich vom BGH unter dem AZ XI ZR 345/18 entschiedenen Rechtsstreit ist das geschehen (abgedruckt unter anderem in ZIP 2019,1563). Es ging darin um die Frage, ob und ab wann eine Sparkasse den mit ihren Kunden nach dem Modell „S-Prämiensparen flexibel" abgeschlossenen Prämiensparvertrag außerplanmäßig kündigen kann. Die Kunden hatten 1994 einen und 2004 zwei Verträge nach diesem Modell abgeschlossen. Die Guthaben sollten variabel (anfangs mit 3 Prozent) verzinst werden; daneben wurden erstmals nach dem dritten Sparjahr Prämien von 3 Prozent auf die Sparleistung des abgelaufenen Sparjahres gutgeschrieben und diese Prämien auf bis zu 50 Prozent nach Ablauf des 15. Sparjahres angehoben. Im Übrigen galten die AGB der Sparkasse sowie deren Bedingungen und Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

Unter dem Abschnitt „Ordentliche Kündigung" ist in Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen (Stand 21. März 2016), bestimmt, dass bei Fehlen einer Laufzeit oder abweichenden Kündigungsregelung der Kunde jederzeit und die Sparkasse bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftszweige fristlos kündigen könne, wobei die Sparkasse den berechtigten Belangen des Kunden Rechnung tragen müsse, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen dürfe. In vorliegenden Fall kündigte die Sparkasse die Prämiensparverträge aufgrund dieser AGB unter Hinweis auf das niedrige Zinsumfeld am 5. Dezember 2016, und zwar den Vertrag aus 1996 zum 1. April 2017 und die Verträge aus 2004 zum 13. November 2019. Die Kunden widersprachen dieser Kündigung und verlangten vergeblich die Fortdauer der Sparverträge. Darauf erhoben sie Klage auf Feststellung des weiteren Bestehens ihrer Verträge und auf Schadensersatz. Land- und Oberlandesgericht wiesen die Klage ab, weil die Sparkasse die Sparverträge wirksam zu den angegebenen Terminen gekündigt habe. Der BGH bestätigte diese Klagabweisung, weil die Feststellungsanträge der Kunden wegen der wirksamen Kündigung der Sparkasse unbegründet seien; auch Schadensersatzansprüche hätten sie nicht.

Diese eindeutige Aussage des Bankensenats des BGH erstaunt zunächst. Er entschied aber, dass die Prämiensparverträge dem Recht der „unregelmäßigen Verwahrung" (§ 700 BGB) unterliegen und nicht dem Darlehensrecht. Die Sparkasse habe daher mit den klagenden Kunden einen konkludenten und zeitlich bis zum Ablauf des 15. Sparjahres, also bis zur Erreichung der höchsten Prämienstufe befristeten Ausschluss des Kündigungsrechts aufgrund Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen wirksam vereinbaren können. Mit der vereinbarten Prämienstaffel habe die Sparkasse ihren Sparern einen besonderen Bonusanreiz geschaffen, der mit dem Ausschluss des AGB-Kündigungsrechts bis zum Erreichen der höchsten Prämienstufe (hier nach 15 Jahren) konkludent verbunden sei, weil andernfalls die Sparkasse ihren Sparern sonst jederzeit den Anspruch auf die Sparprämien entziehen könnte.

Gegen die Wirksamkeit von Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen würden auch im Hinblick darauf keine Bedenken bestehen, dass die Prämiensparverträge dem schon erwähnten Recht der „unregelmäßigen Verwahrung" unterliegen. Zwar ist der einschlägige Urteils-Leitsatz des BGH „negativ" formuliert: „Bei einem Prämiensparvertrag, bei dem die Prämien auf die Sparbeiträge stufenweise bis zu einem bestimmten Sparjahr steigen, ist das Recht der Sparkasse zur ordentlichen Kündigung nach Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen bis zum Erreichen der höchsten Prämienstufe ausgeschlossen". Bankenfreundlicher hätte er auch so klingen können: „Die Sparkasse kann einen Prämiensparvertrag, bei dem die Prämien stufenweise bis zu einem bestimmten Sparjahr steigen, nach Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen ordentlich kündigen, nachdem die höchste Prämienstufe erreicht ist". Ob negativ oder positiv formuliert, entscheidend sollte sein, dass die Sparkassen sich nun mit Billigung des BGH von ihren Sparprämienmodellen lösen dürfen, bei deren „Erfindung" niemand an ein späteres Rentabilitätsdefizit bei heutigem Zinsumfeld gedacht haben wird.

RA Dr. Claus Steiner, Wiesbaden

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH